OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301488/14/KLi

Datum: Linz, 21. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 20. Juni 2017 des Mgr. T.P., geb. x, P. s.r.o., X, P., T. R., vertreten durch Mag. T.G., Rechtsanwalt, X, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Dezember 2016, GZ: SanRB96-2-2016, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird im angefochtenen Umfang der Spruchpunkte I und III des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Dezember 2016, GZ: SanRB96-2-2016 – mit der Maßgabe, dass die Wortfolge *„...als zur Vertretung nach außen Berufener des t. Unternehmens...“* ersetzt wird durch die Wortfolge *„...als zur Vertretung nach außen Berufener und verantwortlicher Beauftragter des t. Unternehmens...“* – sattgegeben wie folgt:

I.1. Hinsichtlich Spruchpunkt I wird der Beschwerde betreffend Unterpunkt h) Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
Darüber hinaus wird die Beschwerde betreffend Unterpunkte a) bis g) als unbegründet abgewiesen.

I.2 Hinsichtlich Spruchpunkt III wird der Beschwerde betreffend Unterpunkt h) Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.
Darüber hinaus wird die Beschwerde betreffend Unterpunkte a) bis g) als unbegründet abgewiesen.

II. Der Kostenausspruch zu den angefochtenen Spruchpunkten I und III ändert sich wie folgt:

II.1. Hinsichtlich Spruchpunkt I betragen die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde jeweils 200 Euro pro Arbeitnehmer (Unterpunkt a bis g), insgesamt 1.400 Euro. Betreffend Unterpunkt h entfällt ein Kostenbeitrag.

II.2. Hinsichtlich Spruchpunkt III betragen die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde jeweils 50 Euro pro Arbeitnehmer (Unterpunkt a bis g), insgesamt 350 Euro. Betreffend Unterpunkt h entfällt ein Kostenbeitrag.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 27. Dezember 2016 der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde), GZ: SanRB96-3-2016, wurden dem Beschwerdeführer Übertretungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG) vorgeworfen.

Er habe es als zur Vertretung nach außen Berufener der t. Firma P. s.r.o. mit Sitz in X, P., zu verantworten, dass diese Firma mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich, als Arbeitgeberin, welche die Arbeitnehmer
a) J.B., b) J.P., c) T.S., d) F.S., e) V.S., f) M.T., g) P.V., h) J.P. zumindest am 9.11.2015 zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt habe, den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung der entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften und des gebührenden Entgelts in deutscher Sprache am Arbeitsort nicht bereit gehalten habe. Die vorgenannten Lohnunterlagen seien am Arbeitsort nicht aufgelegen und hätten zum Kontrollzeitpunkt am 9.11.2015, 10.30 Uhr, auf der X-Baustelle in F., X, den Organen der Abgabenbehörde (Finanzpolizei) nicht vorgelegt werden können. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 7d Abs. 1 iVm § 7i Abs. 4 Z 1 AVRAG verletzt. Über ihn werde eine Geldstrafe von 2.000 Euro je Arbeitnehmer, insgesamt 16.000 Euro bzw. für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Stunden je Arbeitnehmer, insgesamt 800 Stunden verhängt.

Ferner habe es der Beschwerdeführer als zur Vertretung nach außen Berufener des t. Unternehmens zu verantworten, dass die genannten Arbeitnehmer zumindest am 9.11.2015 zur Erbringung einer Arbeitsleistung (Montagearbeiten von Regalen) nach Österreich entsandt worden seien und für welche in Österreich keine Sozialversicherungspflicht bestehe, keine Unterlagen über die Anmeldung dieser Arbeitnehmer zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04) am Arbeitsort im Inland bereitgehalten habe und diese den Organen der Abgabenbehörde (Finanzpolizei) unmittelbar vor Ort am 9.11.2015, 10.30 Uhr, auf der X-Baustelle in F., X, auch in elektronischer Form nicht zugänglich gemacht werden hätten können. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 7b Abs. 5 iVm § 7b Abs. 8 Z 3 AVRAG verletzt. Über ihn werde eine Geldstrafe von 500 Euro je Arbeitnehmer, insgesamt 4.000 Euro bzw. für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Stunden je Arbeitnehmer, insgesamt 200 Stunden verhängt.

Ferner habe es der Beschwerdeführer als zur Vertretung nach außen Berufener des genannten Unternehmens zu verantworten, dass diese Firma die genannten Arbeiter zumindest am 9.11.2015 zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt habe und am 9.11.2015 von den Organen der Abgabenbehörde (Finanzpolizei) gemäß § 7f Abs. 1 Z 3 AVRAG mündlich aufgefordert worden sei, Lohnunterlagen gemäß § 7d Abs. 1 AVRAG (Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung der entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften und des ihm gebührenden Entgelts in deutscher Sprache) und Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung gemäß § 7b Abs. 5 AVRAG (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71, Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04) für diese Arbeitnehmer zu übermitteln, dieser Aufforderung zumindest hinsichtlich der Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung nicht nachgekommen sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 7f Abs. 1 Z 3 iVm § 7i Abs. 1 AVRAG verletzt. Über ihn werde eine Geldstrafe von 500 Euro je Arbeitnehmer, insgesamt 4.000 Euro bzw. für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Stunden je Arbeitnehmer, insgesamt 200 Stunden verhängt.

Ferner habe der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 2.400 Euro zu bezahlen.

Außerdem habe es der Beschwerdeführer als zur Vertretung nach außen Berufener der genannten Firma zu verantworten, dass die genannten Arbeitnehmer zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt worden seien, nicht spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme diese der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen gemeldet worden seien. Die Entsendemeldung (ZKO3) sei am 2.11.2015 an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle illegaler Beschäftigung (ZKO) erstattet worden. Der Zeitraum der Entsendung sei mit 4.11.2015 bis 5.12.2015 angegeben worden. Auf dieser Arbeitsstelle sei mit der Arbeit, nach Angaben der Arbeitnehmer in den ausgefüllten Personalblättern am 4.11.2015 um 8:00 Uhr begonnen worden. Die Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle sei somit nicht rechtzeitig – eine Woche vor Arbeitsaufnahme – erstattet worden, wie von den Organen der Abgabenbehörde (Finanzpolizei) am 9.11.2015, 10:30 Uhr, auf der X-Baustelle in F., X, festgestellt worden sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 7b Abs. 3 iVm § 7b Abs. 8 Z 1 AVRAG verletzt. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG werde eine Ermahnung erteilt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, am 9.11.2015 um 10.30 Uhr sei durch Organe der Abgabenbehörde eine Kontrolle u.a. nach dem AuslBG und dem AVRAG auf der X-Baustelle in F., X, durchgeführt worden. Bei dieser Kontrolle seien die im Spruch genannten acht Arbeiter des t. Unternehmens bei der Montage von Regalen betreten worden. Diese Personen hätten allesamt in einem im Rahmen der Kontrolle ausgefüllten Personenblatt angegeben, unselbständig tätig zu sein, vom Beschwerdeführer Arbeitsanweisungen zu erhalten und seit 4.11.2015, 8.00 Uhr, auf der gegenständlichen Arbeitsstelle tätig zu sein. Weiters gaben sie einen Lohn in Höhe von sieben Euro brutto pro Stunde an.

Im Rahmen der Kontrolle seien von den Beschäftigten Abschriften der Entsendemeldung (ZKO-Meldung) vorgelegt worden. Die Meldung der Entsendung sei am 2.11.2015 erstattet und als Zeitraum der Entsendung insgesamt nach Österreich der 4.11.2015 bis 5.12.2015 angegeben worden.

Im Rahmen der durchgeführten Kontrolle hätten die Beschäftigten weder Lohnunterlagen gemäß § 7d Abs. 1 AVRAG noch A 1-Dokumente gemäß § 7b Abs. 5 AVRAG vorlegen bzw. elektronisch zugänglich machen können, da diese Unterlagen nicht am Arbeitsort aufgelegen seien.

Die Organe der Finanzpolizei hätten den Beschwerdeführer im Zuge der Kontrolle am 9.11.2015 aufgefordert, die nicht bereitgehaltenen Unterlagen gemäß § 7f Abs. 1 Z 3 der Finanzpolizei zu übermitteln. Dieser Aufforderung sei der Beschwerdeführer nicht nachgekommen. Am 10.11.2015 sei lediglich an den am Tag zuvor kontrollierenden Beamten der Finanzpolizei ein E-Mail gesendet worden, in dem in englischer Sprache ersucht worden sei, beim Finden der A 1-Dokument-Vorlage behilflich zu sein. Auf diese Anfrage sei von der Finanzpolizei keine Antwort erfolgt.

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 habe die Finanzpolizei Strafanträge an die belangte Behörde wegen der genannten Übertretungen des AVRAG gestellt. Die belangte Behörde habe daraufhin eine Aufforderung zur Rechtfertigung an den Beschwerdeführer gerichtet und sei eine mündliche Rechtfertigung durch den erfolgt. Der Beschwerdeführer habe angegeben, gemeinsam mit seinem Sohn, dem Zweit-Beschwerdeführer (Zweit-Bf), J.P., Geschäftsführer des Unternehmens zu sein. In den ihm vorgeworfenen Fällen sei er jedoch alleine der zur Vertretung nach außen Berufene gewesen, was auch aus den ZKO-Meldungen ersichtlich sei. Der Zweit-Bf selbst habe in einem Schreiben an die belangte Behörde angegeben, dass der Beschwerdeführer die Gesellschaft bei Verhandlungen mit Behörden nach außen vertreten würde.

Es sei korrekt gewesen, dass der Zweit-Bf am Kontrolltag nicht die vollständigen Dokumente am Arbeitsort bereitgehalten habe. Den Ordner mit den A 1 Formularen habe er im Hotel gelassen, nicht zuletzt deshalb, weil die

Aufbewahrungsmöglichkeiten persönlicher Gegenstände vor Ort sehr limitiert gewesen seien. Die anderen Formulare hätte er im Auto belassen. Als die Kontrolle der Finanzpolizei stattgefunden habe, habe er alle erforderlichen Unterlagen, außer den A 1-Formularen, vorgezeigt. Die Finanzpolizei habe alle notwendigen Unterlagen kopiert. Der Zweit-Bf selbst habe über keine Deutschkenntnisse verfügt. Er habe der Finanzpolizei angeboten, die fehlenden A 1-Unterlagen unverzüglich vom Hotel zu holen. Dieses Angebot habe die Finanzpolizei abgelehnt, mit der Begründung, dass sie in ein paar Tagen wieder kommen würde, um die fehlenden Unterlagen einzusehen. Eine weitere Kontrolle habe jedoch nicht stattgefunden.

Die Finanzpolizei habe dazu vorgebracht, dass der Zweit-Bf persönlich am Kontrollort aufgefordert worden sei, die fehlenden Unterlagen innerhalb der gesetzlichen Frist zu übermitteln. Diese seien ihm auf Wunsch auf einem Zettel aufgeschrieben worden. Ein A 1-Sozialversicherungsdokument sei ihm als Muster gezeigt worden. Darüber hinaus sei die Kommunikation mit dem Zweit-Bf reibungslos abgelaufen, da dieser die deutsche Sprache gut verstanden habe.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass unstrittig erwiesen feststehe, dass die t. Firma als Arbeitgeberin die bei der Kontrolle durch die Finanzpolizei angetroffenen Arbeitnehmer nach Österreich, konkret auf die X-Baustelle in F. zur Montage von Regalen und somit zur Erbringung einer Arbeitsleistung, grenzüberschreitend entsandt habe. Die Angaben würden auf der Entsendemeldung gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG (Transaktionsnummer ZKO3/2015-38806y vom 2.11.2015) gründen.

Die Arbeitnehmer seien bei der genannten Tätigkeit durch die Organe der Finanzpolizei am 9.11.2015 um 10.30 Uhr betreten worden. Somit würden die Bestimmungen der §§ 7a ff AVRAG zur Anwendung kommen. In den einschlägigen Bestimmungen sei festgelegt, dass Entsendemeldungen zu erstatten seien, Lohnunterlagen, Abschriften der ZKO-Meldung und Sozialversicherungsdokumente am Arbeitsort bereitzuhalten seien bzw. unmittelbar vor Ort in elektronischer Form zugänglich zu machen seien, sowie geforderte Unterlagen der Finanzpolizei zu übermitteln seien.

Im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Kontrolle sei festgestellt worden, dass die Lohnunterlagen den Kontrollorganen der Finanzpolizei zur Einsichtnahme nicht ausgehändigt werden hätten können, da sie auf der Baustelle zum Kontrollzeitpunkt nicht bereitgehalten worden seien. Der Zweit-Bf und auch der Bf hätten dazu eingewendet, dass alle Formulare (ausgenommen die A 1-Dokumente) auf der Baustelle aufgelegen wären und von der Finanzpolizei auch kopiert worden seien. Hinsichtlich der Lohnunterlagen sei diese Aussage unzutreffend. Diese Unterlagen seien zum Kontrollzeitpunkt auf der Baustelle nicht aufgelegen und

hätten von der Finanzpolizei demnach auch nicht Einsicht genommen bzw. Kopien angefertigt werden können.

Vielmehr sei der Zweit-Bf im Rahmen der Kontrolle aufgefordert worden, die Unterlagen, die ihm auf einem Zettel detailliert aufgeschlüsselt worden seien, der Abgabenbehörde zu übermitteln. Im Übrigen sei eine Nachübermittlungsmöglichkeit im gegenständlichen Fall auch nicht möglich, ohne den gegenständlichen Verwaltungsstraftatbestand zu verwirklichen.

Darüber hinaus hätte der Bf und der Zweit-Bf für die entsandten Arbeitnehmer A 1-Dokumente bereithalten müssen. Wie von der Finanzpolizei im Rahmen der Kontrolle festgestellt worden sei, habe der Zweit-Bf keine Sozialversicherungsdokumente vorweisen können. Darüber hinaus habe sich aus dem E-Mail-Verkehr mit der Finanzpolizei ergeben, dass am Tag nach der Kontrolle, nämlich am 10.11.2015, der Zweit-Bf nachgefragt habe, wo das A 1-Formular zu finden sei. Demnach hätten keine A 1-Dokumente bestanden.

Im Weiteren sei der Zweit-Bf aufgefordert worden, die fehlenden Unterlagen innerhalb von zwei Tagen an die Finanzpolizei zu übermitteln. Zumindest hinsichtlich der Sozialversicherungsdokumente sei der Beschwerdeführer dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

Ferner sei die ZKO-Meldung verspätet erstattet worden, nämlich am 2.11.2015, obwohl die Arbeit am 4.11.2015 um 8.00 Uhr begonnen worden sei. Im letzten Fall werde eine Ermahnung ausgesprochen.

Im Hinblick auf Spruchpunkte I, II und III sei der objektive Tatbestand jeweils erfüllt. Auch in subjektiver Hinsicht habe der Beschwerdeführer die Verwaltungsübertretungen zu verantworten.

Zum Vorbringen zur internen Geschäftsaufteilung sei festzuhalten, dass weder der ZKO noch dem zuständigen Träger der Krankenversicherung diese Aufteilung bekanntgegeben worden sei. Gemäß § 7j Abs. 1 AVRAG sei eine derartige Bestellung erst durch die schriftliche Mitteilung rechtswirksam. Nachdem eine derartige Mitteilung nicht erfolgt sei, sei der Beschwerdeführer gemäß § 9 VStG als nach außen Vertretungsbefugter strafrechtlich verantwortlich. Bei mehrgliedrigen Organen hafte grundsätzlich jeder Organwalter.

Im Hinblick auf die Strafzumessung führte die belangte Behörde aus, dass hinsichtlich der verspäteten ZKO3-Meldung mit einer Ermahnung vorgegangen werden habe können.

Hinsichtlich der Lohnunterlagen und der A 1-Dokumente sei jeweils die Mindeststrafe als ausreichend erachtet worden, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

I.2. Der Beschwerdeführer stellte im Hinblick auf die Einbringung einer Beschwerde zunächst einen Antrag auf Verfahrenshilfe, welcher vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 26. April 2017, GZ: LVwG-301488/7/KLi, abgewiesen wurde.

I.3. In weiterer Folge erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 7. Juni 2017 Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde, wobei dieses teilweise – im Hinblick auf die Spruchpunkte I (Bereithalten der Lohnunterlagen am Arbeitsort) und III (Vorlage der Unterlagen innerhalb von zwei Werktagen bei der Abgabenbehörde) angefochten wurde.

Begründend führte der Beschwerdeführer aus, das Straferkenntnis sei mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes behaftet und werde unrichtige rechtliche Beurteilung sowie unrichtige Tatsachenfeststellung geltend gemacht.

Der Beschwerdeführer sei Geschäftsführer des t. Unternehmens. Ihm werde vorgeworfen, er habe die aus seiner Geschäftsführerstellung resultierenden Pflichten verletzt. Die diesbezüglichen Tatsachenfeststellungen seien unrichtig.

Entgegen der Feststellung der belangten Behörde habe der Beschwerdeführer die vorgeschriebenen Unterlagen gemäß § 7d Abs. 1 AVRAG bereitgehalten. Aus diesen sei der Grundlohn der entsendeten Arbeitnehmer zu ermitteln.

Es sei nicht richtig, dass der Beschwerdeführer aufgefordert worden sei, die Unterlagen gemäß § 7d Abs. 1 AVRAG sowie § 7b Abs. 5 AVRAG vorzulegen. Der Beschwerdeführer sei nicht vor Ort gewesen. Vor Ort sei nur der Zweit-Bf tätig gewesen. Dieser sei der deutschen Sprache nicht mächtig. Die Finanzpolizei habe keinen Dolmetscher beigezogen. Der Zweit-Bf habe die Aufforderungen, Anweisungen und Befehle der Kontrollorgane nicht verstehen können. Dies sei für die einschreitenden Beamten erkennbar gewesen. Selbst wenn diese den Zweit-Bf aufgefordert hätten, die vorgeschriebenen Unterlagen vorzulegen bzw. nachzureichen, hätte der Zweit-Bf diese Aufforderung nicht verstehen können, was für die einschreitenden Beamten erkennbar gewesen sei.

Der Beschwerdeführer stelle daher an das Verwaltungsgericht die Anträge, 1. gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und 2. das angefochtene Straferkenntnis im angefochtenen Umfang ersatzlos zu beheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 VStG einzustellen; in eventu 3. es aufgrund der geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der geringen Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sowie aufgrund

des geringen Verschuldens bei einer Ermahnung gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG bewenden zu lassen; in eventu 4. die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabzusetzen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 5. September 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, an welcher sowohl der Beschwerdeführer, der Zweit-Bf J.P., deren Rechtsvertreter, ein Vertreter der belangten Behörde, ein Vertreter der Abgabenbehörde sowie ein Zeuge der Abgabenbehörde teilnahmen. Sämtliche Beschuldigte und Zeugen wurden ausführlich einvernommen und wurde die Sach- und Rechtslage mit den anwesenden Parteien eingehend erörtert.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Das Unternehmen P. s.r.o. hat seinen Sitz in X, P., T. R. Hierbei handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, die einer österreichischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung entspricht. Vom Unternehmensgegenstand umfasst sind unter anderem Montagearbeiten und Regalaufbauarbeiten.

Das Unternehmen hat drei Geschäftsführer, den Beschwerdeführer T.P. sen., den Zweit-Bf J.P. und T.P. jun.

II.2. Am 9.11.2015 um 10.30 Uhr fand durch Organe der Finanzpolizei auf der X-Baustelle in F., X, eine Kontrolle statt. Im Zuge dieser Kontrolle wurden die im Spruch genannten acht Personen angetroffen. Bei diesen Personen handelte es sich um einen Geschäftsführer – nämlich den Zweit-Bf – und sieben Arbeiter.

II.3. Im Unternehmen des Beschwerdeführers wurde eine Aufgabenverteilung hinsichtlich der einzelnen Geschäftsführer vorgenommen. Im Zuge dieser Aufgabenverteilung wurde zwischen den Geschäftsführern vereinbart, dass der Zweit-Bf für technische Belange – insbesondere die Bauausführung, die technische Richtigkeit und die Qualitätskontrolle – zuständig ist. Der Beschwerdeführer, Mgr. T.P. sen., ist für rechtliche Belange – insbesondere Meldungen und erforderliche Dokumente bei Auslandseinsätzen – zuständig. Der Beschwerdeführer war daher dafür verantwortlich, dass für die Entsendung nach Österreich sämtliche Meldungen (ZKO 3, A 1) getätigt wurden und auch alle Lohnunterlagen vorhanden waren. Auch für andere Auslandseinsätze sowie für die Arbeit in der T. R. ist der Beschwerdeführer für rechtliche Belange zuständig.

Der weitere (dritte) Geschäftsführer (dieser scheint im vorliegenden Fall nicht als Beschuldigter auf) war grundsätzlich für rechtliche Angelegenheiten zuständig. Er führte auch die Auftragsakquisition durch und führte die Vertragsverhandlungen, insbesondere im Hinblick darauf, welche Aufträge erteilt werden, wie viele

Arbeitnehmer und welches Werkzeug dafür erforderlich ist bzw. welche organisatorischen Maßnahmen (Unterkünfte für die Arbeiter, Beischaffung von Werkzeug, Bestückung des Werkzeuges, etc.) notwendig waren. Zusammengefasst war er für wirtschaftliche Belange zuständig. T.P. jun. regelte nicht die rechtlichen Belange, zumal diese vom Beschwerdeführer übernommen wurden. Außerdem wäre T.P. jun. auch zeitlich nicht dazu in der Lage gewesen, weil er sich zu diesem Zeitpunkt in Norwegen auf Urlaub befand.

Mit dem Beschwerdeführer wurde insofern vereinbart, dass dieser die rechtlichen Belange übernehmen sollte. Der Beschwerdeführer sagte dies auch ausdrücklich zu. Er führte darüber mit T.P. jun. E-Mail-Korrespondenz und willigte ein, diese rechtlichen Aufgaben zu übernehmen.

Die Aufgabenverteilung stammt bereits vom 20. Oktober 2015 und wurde vor der Ausführung des gegenständlichen Auftrages und vor der verfahrensgegenständlichen Kontrolle vorgenommen.

Darüber hinaus wird diese Aufgabenverteilung in der Praxis auch ansonsten im Unternehmen so gehandhabt und nicht nur im vorliegenden Fall, zumal der Beschwerdeführer für sämtliche Arbeitseinsätze die rechtliche Organisation übernommen hat.

Letztlich ergibt sich auch aus den ZKO3-Meldungen vom 2.11.2015 (Transaktionsnummer: x), dass der Beschwerdeführer als zur Vertretung nach außen berufene Person und verantwortlicher Beauftragter einschreitet.

II.4. Eine bloße Verteidigungsstrategie kann nicht festgestellt werden.

II.5. Der Beschwerdeführer hat es als zur Vertretung nach außen Berufener und verantwortlicher Beauftragter des t. Unternehmens zu verantworten, dass diese Firma mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich, als Arbeitgeberin, welche die Arbeitnehmer a) J.B., b) J.P., c) T.S., d) F.S., e) V.S., f) M.T., g) P.V. zumindest am 9.11.2015 zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandt hat, den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung der entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften und des gebührenden Entgelts in deutscher Sprache am Arbeitsort nicht bereit gehalten hat. Die vorgenannten Lohnunterlagen sind am Arbeitsort nicht aufgelegen und konnten zum Kontrollzeitpunkt am 9.11.2015, 10.30 Uhr, auf der X-Baustelle in F., X, den Organen der Abgabenbehörde (Finanzpolizei) nicht vorgelegt werden.

Ob allenfalls Arbeitsverträge in t. Sprache vorhanden waren, kann nicht festgestellt werden. Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung der entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften und des gebührenden Entgelts in deutscher Sprache waren jedenfalls nicht vorhanden. Dies wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Der Beschwerdeführer vertritt allerdings die Auffassung, dass alleine aus den Arbeitsverträgen in t. Sprache und den allfälligen täglichen Anwesenheitsprotokollen, der den Arbeitern gebührende Grundlohn ersehen werden könne. Ob dies zutrifft, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

II.6. Der Beschwerdeführer ist der am 9.11.2015 von den Organen der Abgabenbehörde (Finanzpolizei) gemäß § 7f Abs. 1 Z 3 AVRAG mündlich erteilten Aufforderung an den Zweit-Bf, Lohnunterlagen gemäß § 7d Abs. 1 AVRAG (Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des den entsandten Arbeitnehmern für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache) und Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung gemäß § 7b Abs. 5 AVRAG (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71, Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung [EG] Nr. 883/04) für die Arbeitnehmer hinsichtlich der Personen a) bis g) zu übermitteln, zumindest hinsichtlich der Unterlagen über die Anmeldung zur Sozialversicherung nicht nachgekommen.

II.7. Bei den jeweils in den Unterpunkten a) bis g) des Spruches im angefochtenen Straferkenntnis genannten sieben Personen handelt es sich um Arbeitnehmer des t. Unternehmens. Der jeweils in Unterpunkt h) genannte J.P. ist der Zweit-Bf.

II.8. Die bei der Kontrolle tätigen Organe der Finanzpolizei versuchten mit dem Zweit-Bf ein Gespräch über die vorzulegenden Dokumente – ZKO-Meldungen, A1-Dokumente, Lohnunterlagen – zu führen. Aufgrund der fehlenden Deutsch-kenntnisse des Zweit-Bf war dies auch in hochdeutscher Sprache nicht möglich. Die einschreitenden Kontrollorgane erkannten, dass der Zweit-Bf nur unzureichend deutsch spricht. Umgekehrt sind die Kontrollorgane der t. Sprache nicht mächtig.

Der Zweit-Bf spricht englisch, der Zeuge der Abgabenbehörde beurteilte seine eigenen Englischkenntnisse als mittelmäßig. Eine Verständigung war auch in englischer Sprache nicht gänzlich möglich.

Die Kontrollorgane versuchten auch, sich durch Vorzeigen von Vordrucken der geforderten Formulare zu verständigen und zu erklären, dass sie diese Dokumente kontrollieren wollten. Eine definitive Verständigung über die konkreten Anordnungen konnte aufgrund der sprachlichen Barrieren nicht erfolgen.

Eine förmliche Niederschrift unter Beiziehung eines Dolmetschers für die t. Sprache erfolgte nicht.

Dem Beschwerdeführer war bekannt, dass der Zweit-Bf nur über spärliche Deutschkenntnisse verfügt und auch über die rechtlichen Anforderungen einer Entsendung nach Österreich nicht Bescheid wusste – gestand der Beschwerdeführer doch auch zu, sich selbst nicht ausreichend über die in Österreich geltenden Bestimmungen informiert zu haben.

II.9. Vor der Arbeitsaufnahme in Österreich übergab der Beschwerdeführer an den Zweit-Bf ein Papierkuvert mit Unterlagen, die der Zweit-Bf auf der Baustelle im Falle einer Kontrolle vorzeigen sollte. Der Beschwerdeführer und der Zweit-Bf sprachen nicht über den Inhalt des Kuverts. Weder instruierte der Beschwerdeführer den Zweit-Bf über das richtige Verhalten im Fall einer Kontrolle, noch fragte der Zweit-Bf diesbezüglich beim Beschwerdeführer nach. Der Zweit-Bf interessierte sich überhaupt nicht für die rechtlichen Belange, sondern nur für die technischen Aufgaben. Dennoch wurde der Zweit-Bf mit der Leitung der verfahrensgegenständlichen Baustelle beauftragt.

Ob dieser Sachverhalt zur Entlastung des Beschwerdeführers beitragen kann ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zum Unternehmen des Beschwerdeführers ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt sowie aus den Ergebnissen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht.

Insofern steht unstrittig fest, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch der Zweit-Bf Geschäftsführer dieses Unternehmens sind.

Darüber hinaus hat die Verhandlung hervor gebracht, dass es noch einen dritten Geschäftsführer, T.P. jun., gibt. Nach dem Vorbringen des Beschwerdeführers sei gegen ihn ebenfalls ein Strafantrag der Abgabenbehörde erhoben worden, in weiterer Folge aber Verfolgungsverjährung eingetreten, weshalb seitens der belangten Behörde kein Straferkenntnis (mehr) erlassen worden sei.

III.2 Die Feststellungen zur durchgeführten Kontrolle ergeben sich aus dem Akteninhalt. Inwiefern der Beschwerdeführer für die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nach dem AVRAG strafbar ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.3. Die Aufgabenverteilung zwischen den drei Geschäftsführern des Unternehmens hat sich in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ergeben.

Diesbezüglich wurde vom Zweit-Bf in seiner Beschwerde bereits Vorbringen dahingehend erstattet, dass er nur für die technischen Belange zuständig war und der Beschwerdeführer die rechtlichen Belange übernommen hatte. Dass eine derartige Vereinbarung tatsächlich getroffen wurde, haben sowohl der Beschwerdeführer als auch der Zweit-Bf in ihren Aussagen vor dem erkennenden Gericht umfassend geschildert.

Der Beschwerdeführer hat dazu auch die Gedächtnisprotokolle bzw. handschriftlichen Notizen des (dritten) Geschäftsführers T.P. jun. vorgelegt. Nachdem diese in t. Sprache verfasst waren, wurden diese Notizen von der Dolmetscherin für die t. Sprache ins Deutsche übersetzt und hat sich daraus ergeben, dass der Beschwerdeführer für die Regelung der rechtlichen Bestimmungen zuständig war.

Dies hat der dritte Geschäftsführer mit dem Beschwerdeführer auch entsprechend schriftlich vereinbart und hat der Beschwerdeführer seine diesbezügliche Zustimmung erklärt. Auch diese in t. Sprache verfasste E-Mail-Korrespondenz wurde vom Beschwerdeführer vorgelegt – zusätzlich legte er eine Übersetzung in die deutsche Sprache (diese hat die Ehefrau des Beschwerdeführers vorgenommen) vor. Wiederum hat die Dolmetscherin für die t. Sprache die Richtigkeit der Übersetzung überprüft und bestätigt.

Darüber hinaus haben der Beschwerdeführer und der Zweit-Bf in ihren Aussagen übereinstimmend angegeben, dass der Beschwerdeführer für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zuständig war. Der Beschwerdeführer hat sich diesbezüglich auch geständig verantwortet, dass er diese Aufgabe übernommen und offenbar nicht richtig bewältigt hat, zumal er die Bestimmungen des AVRAG unterschätzt hat.

Das erkennende Gericht gelangte im Zuge der Verhandlung nicht zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem nunmehrigen Vorbringen um eine Verteidigungsstrategie handeln würde, um zumindest in Hinblick auf den Zweit-Bf die Einstellung des Strafverfahrens zu erreichen und nur eine Verwaltungsstrafe gegen den Beschwerdeführer zu erzielen.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der übereinstimmenden Aussagen des Beschwerdeführer und des Zweit-Bf konnte der Eindruck gewonnen werden, dass es sich bei dieser Vorgehensweise um eine generelle Aufgabenverteilung innerhalb des Unternehmens handelt und nicht bloß um eine Schutzbehauptung in Hinblick auf den vorliegenden Fall.

III.4. Eine bloße Verteidigungsstrategie oder Schutzbehauptung kann nicht festgestellt werden.

In diesem Fall hätten die beiden Beschwerdeführer die Behauptung aufstellen können, der dritte Geschäftsführer, T.P. jun., sei für die rechtlichen Belange zuständig gewesen; dies schon deshalb, weil bei den Daten des Beschwerdeführers in den ZKO-Meldungen das Geburtsdatum nicht eingetragen wurde. Umso mehr hätte der Beschwerdeführer behaupten können, sein Sohn sei zuständig gewesen, als hinsichtlich dessen eigenen Verfahrens vor der Behörde bereits Verfolgungsverjährung eingetreten war und dieser eine Strafverfolgung nicht mehr zu befürchten hatte.

III.5. Ob allenfalls Arbeitsverträge in t. Sprache vorhanden waren, kann nicht festgestellt werden. Der Zweit-Bf führte dies in seiner Aussage zwar aus. Der Bf-Vertreter legte dazu in der Verhandlung die entsprechenden Arbeitsverträge vor. Dem Zeugen der Abgabenbehörde war das Vorhandensein von Arbeitsverträgen in t. Sprache allerdings nicht mehr erinnerlich; er konnte diese auch durch eine Einsichtnahme nicht identifizieren.

Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des den entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache waren jedenfalls nicht vorhanden. Dies wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Der Beschwerdeführer vertritt allerdings die Auffassung, dass alleine aus den Arbeitsverträgen in t. Sprache und den allfälligen täglichen Anwesenheitsprotokollen, der den Arbeitern gebührende Grundlohn ersehen werden könne. Ob dies zutrifft, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.6. Dass die Finanzpolizei den Zweit-Bf aufgefordert hat, die in den Bestimmungen des AVRAG angeführten Lohnunterlagen und Sozialversicherungs-dokumente nachzureichen, hat die glaubwürdige Aussage des Zeugen der Abgabenbehörde ergaben.

Dass diese Aufforderung an den auf der Baustelle anwesenden Zweit-Bf erging und nicht an den Beschwerdeführer selbst, ist unstrittig. Fraglich ist, ob der Zweit-Bf

diese Aufforderung verstehen konnte und richtig an den Beschwerdeführer weitergab (siehe dazu sogleich Punkt III.8.).

III.7. Die Feststellungen zur Arbeitnehmer- bzw. Geschäftsführereigenschaft der im Spruch genannten Personen ist unstrittig und wurde schon von den Organen der Abgabenbehörde in ihren Strafanträgen entsprechend geschildert.

III.8. Dass die Verständigung in deutscher Sprache – entgegen den Ausführungen der belangten Behörde und der Abgabenbehörde – nur sehr schwer möglich war, haben die Vernehmungen des Zweit-Bf und des Zeugen der Finanzpolizei vor dem erkennenden Gericht ergeben. Das erkennende Gericht gelangte zu dem Eindruck, dass eine Vernehmung des Zweit-Bf ohne Beiziehung der bestellten Dolmetscherin nicht möglich gewesen wäre.

Der Zweit-Bf gab an, sich in allen möglichen Sprachen zu verständigen versucht zu haben, wobei er auf Nachfrage als Sprachen t., deutsch und englisch nannte und ergänzte, dass er „deutsch nicht sehr verstanden habe.“ (Protokoll ON 13, Seite 5, Abs. 1-3).

Dass es sich bei der Behauptung des Zweit-Bf, er habe nicht gut deutsch verstanden, nicht bloß um eine Schutzbehauptung handelt, ergibt sich in Zusammenschau mit der Aussage des bei der Kontrolle einschreitenden Kontrollorgans. Der Zeuge gestand zu, dass die Kommunikation aufgrund fehlender Sprachkenntnisse vor allem durch das Vorzeigen von vorgedruckten Formularen stattfand und hinterließ insofern einen besonders glaubwürdigen Eindruck (Protokoll ON 13, Seite 9, Abs. 13, Seite 10, Abs. 1-3).

Ob das Vorzeigen der Vordrucke beim Zweit-Bf allerdings auch die Erkenntnis hervorrief, dass er fehlende Dokumente innerhalb einer bestimmten Frist vorlegen sollte, oder ob eine weitere Kontrolle angekündigt wurde (wie dies der Zweit-Bf behauptete) bleibt aufgrund der sprachlichen Barrieren offen.

Ob der festgestellte Sachverhalt zur Verständigung der Kontrollorgane mit dem Zweit-Bf und zu den Anordnungen im Zuge der Kontrolle zur Entlastung des Beschwerdeführers beitragen kann, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 9 VStG regelt allgemein die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten:

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2)

bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.
(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.
(3) Eine natürliche Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens einen verantwortlichen Beauftragten bestellen.
(4) Verantwortlicher Beauftragter kann nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.
(5) Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, dass ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.
(6) Die zur Vertretung nach außen berufenen Personen im Sinne des Abs. 1 sowie Personen im Sinne des Abs. 3 bleiben trotz Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten – unbeschadet der Fälle des § 7 – strafrechtlich verantwortlich, wenn sie die Tat vorsätzlich nicht verhindert haben.
(7) Juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen haften für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

IV.2. § 7j AVRAG stellt ein Spezialnorm zur Bestellung von verantwortlichen Beauftragten im Hinblick auf das AVRAG dar:

§ 7j. (1) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem

1. bei der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem

Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen durch Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a oder 7b oder Überlasser/innen mit Sitz im Ausland, oder

2. beim zuständigen Träger der Krankenversicherung durch Arbeitgeber/innen oder Beschäftiger/innen mit Sitz im Inland

eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des/der Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG. Eingegangene Mitteilungen nach Z 1 sind an das Kompetenzzentrum LSDB, eingegangene Mitteilungen nach den Ziffern 1 und 2 für den Baubereich (Abschnitt I oder § 33d des BUAG) sind auch an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse weiterzuleiten.

[...]

IV.3. Die Bestimmungen des AVRAG regeln nachfolgende Pflichten:

IV.3.1. Bereithaltung von Lohnunterlagen:

§ 7d. (1) Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 haben während des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 7b Abs. 4 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel (§ 7b Abs. 1 Z 4), Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem/der entsandten Arbeitnehmers/in für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten, auch wenn die Beschäftigung des/der einzelnen Arbeitnehmers/in in Österreich früher geendet hat. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten. Ist die Bereithaltung der Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort nicht zumutbar, sind die Unterlagen jedenfalls im Inland bereitzuhalten und der Abgabenbehörde auf Aufforderung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

[...]

IV.3.2. Nachreichen von Unterlagen:

§ 7f. (1) Die Organe der Abgabenbehörden sind berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach §§ 7b Abs. 5 und 7d zu überwachen sowie die zur Kontrolle des dem/der nicht dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmer/in unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts im Sinne des § 7i Abs. 5 erforderlichen Erhebungen durchzuführen und

[...]

3. in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 7b Abs. 5 und 7d) Einsicht zu nehmen, Abschriften dieser Unterlagen anzufertigen und die Übermittlung von Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen der Abgabenbehörde nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktags abzusenden sind. Für die Übermittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

IV.3.3. Strafbestimmungen:

§ 7i. (1) Wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 7d Abs. 1 oder § 7f Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen § 7g Abs. 2 oder § 7h Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

[...]

(4) Wer als

1. Arbeitgeber/in im Sinne der §§ 7, 7a Abs. 1 oder 7b Abs. 1 und 9 entgegen § 7d die Lohnunterlagen nicht bereithält, oder
2. Überlasser/in im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung nach Österreich entgegen § 7d Abs. 2 die Lohnunterlagen dem/der Beschäftiger/in nicht nachweislich bereitstellt, oder
3. Beschäftiger/in im Falle einer grenzüberschreitenden Arbeitskräfteüberlassung entgegen § 7d Abs. 2 die Lohnunterlagen nicht bereithält

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jede/n Arbeitnehmer/in mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, sind mehr als drei Arbeitnehmer/innen betroffen, für jede/n Arbeitnehmer/in von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Wiederholungsfall von 4.000 Euro bis 50.000 Euro zu bestrafen.

[...]

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hie zu erwogen:

Gegenstand des Verfahrens ist die Rechtsfrage,

(V.1.) inwieweit eine rechtswirksame Aufgabenverteilung zwischen den drei Geschäftsführern des Unternehmens vorgenommen wurde und inwieweit der Beschwerdeführer rechtswirksam für rechtliche Angelegenheiten bestellt wurde

bzw. inwieweit der Zweit-Bf für technische Angelegenheiten, nicht aber für rechtliche Angelegenheiten, bestellt wurde und

(V.2.) inwieweit der Beschwerdeführer für die Übertretungen des AVRAG alleine verantwortlich.

V.1. Zur rechtswirksamen Bestellung des Beschwerdeführers zum verantwortlichen Beauftragten:

V.1.1. § 7j Abs. 1 AVRAG sieht vor, dass die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes erst rechtswirksam wird, nachdem bei der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen durch Arbeitgeber iSd §§ 7, 7a oder 7b oder durch Überlasser mit Sitz im Ausland eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist.

Im gegenständlichen Fall steht unbestritten fest, dass eine derartige schriftliche Mitteilung über die Bestellung des Beschwerdeführers samt einem Nachweis seiner Zustimmung nicht bei der Zentralen Koordinationsstelle eingebracht wurde.

Rechtlich ist allerdings zu überprüfen, ob im vorliegenden Fall eine derartige Meldung gemäß § 7j AVRAG erforderlich war oder nicht und inwiefern die Einhaltung der allgemeinen Regelungen des § 9 VStG für eine rechtswirksame Bestellung ausreichend war.

V.1.2. Die *Erläuternden Bemerkungen, 319 der Beilagen XXIV. GP – Regierungsvorlage* führen zu § 7j AVRAG Nachfolgendes aus:

„§ 7j Abs. 1 AVRAG sieht nach dem Vorbild des § 23 ArbIG sowie des § 28a Abs. 3 AuslBG vor, dass die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG für die Einhaltung der Bestimmungen des AVRAG erst dann wirksam ist, nachdem eine schriftliche Bestellungsmitteilung samt Zustimmungsnachweis des/der Bestellten bei bestimmten Einrichtungen eingelangt ist. Die Bestellungsmitteilung samt Zustellungsnachweis ist durch den/die Arbeitgeber/in bzw. Überlasser/in mit Sitz im Ausland an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen sowie durch eine/n Arbeitgeber/in bzw. Beschäftiger/in mit Sitz im Inland an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zu übermitteln. Die eingelangten Mitteilungen sind für den Baubereich an die Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) zu übermitteln.“

V.1.3. Nachdem somit die gesetzliche Bestimmung des § 7j AVRAG den Bestimmungen des § 28a Abs. 3 AuslBG sowie § 23 ArbIG nachgebildet ist, kann die Rechtsprechung zu diesen Bestimmungen auch für § 7j AVRAG herangezogen werden.

§ 28a Abs. 3 AuslBG lautet:
Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem bei der zuständigen Abgabenbehörde eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG.

§ 23 Abs. 1 ArbIG lautet:
(1) Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes wird erst rechtswirksam, nachdem beim zuständigen Arbeitsinspektorat eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des/der Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG.
(2) Arbeitnehmer/innen können für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften und für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG rechtswirksam nur bestellt werden, wenn sie leitende Angestellte sind, denen maßgebliche Führungsaufgaben selbstverantwortlich übertragen sind.
(3) Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin hat den Widerruf der Bestellung und das Ausscheiden von verantwortlichen Beauftragten nach Abs. 1 dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

V.1.4. Die Rechtswirksamkeit einer Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 7j AVRAG deckt sich insofern mit jener des § 28a Abs. 3 AuslBG bzw. § 23 ArbIG.

Die diesbezügliche Literatur und Judikatur kann insofern auch für die Auslegung des § 7j AVRAG herangezogen werden.

Deutsch/Nowotny/Seitz führen dazu in *Ausländerbeschäftigungsgesetz – Gesetze und Kommentare 125* Nachfolgendes aus:

„Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen (z.B. eine GmbH oder KG) oder Personengemeinschaften ohne

Rechtspersönlichkeit (z.B. eine nach bürgerlichem Recht gebildete Arbeitsgemeinschaft), sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (§ 9 Abs. 2 VStG 1991) bestellt sind, verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist. Unter den „zur Vertretung nach außen“ Berufenen sind jene natürlichen Personen zu verstehen, die die Befugnis haben, für die juristische Person zu handeln, also die nach der Organisation der juristischen Person (Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag) vertretungsbefugten Organe; im Fall einer GmbH daher die Geschäftsführer, im Fall einer Aktiengesellschaft die Vorstandsmitglieder, um nur zwei Beispiele zu nennen.

§ 9 Abs. 2 VStG 1991 ermächtigt die zur Vertretung nach außen Berufenen, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als „verantwortliche Beauftragte“ zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen als die zur Vertretung nach außen Berufenen (also Arbeitnehmer) zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden. Sofern solche verantwortliche Vertreter bestellt wurden, sind die Strafbestimmungen zunächst auf sie anzuwenden.

Nicht nur juristische Personen, sondern auch eine physische Person, die Inhaber eines räumlich oder sachlich gegliederten Unternehmens ist, kann für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche ihres Unternehmens (z.B. Betriebsstätten in anderen Orten, Baustellen und dgl.) einen verantwortlichen Beauftragten bestellen (§ 9 Abs. 3 VStG).

Verantwortlich Beauftragter kann nur eine Person mit Wohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und die für den ihrer Verantwortung unterliegende klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis besitzt.

Die Bestellung verantwortlicher Beauftragter folgt der Konzeption des Verwaltungsstrafrechts als Schuldstrafrecht und soll sicherstellen, dass jene Person, der die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit übertragen wird, auch die Möglichkeit und die Pflicht hat, die jeweiligen Vorschriften in der Praxis umzusetzen und einzuhalten. Es soll also nur eine Person zum „verantwortlichen Beauftragten“ bestellt werden können, deren betrieblicher Einfluss ausreicht, die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sicherzustellen. Dadurch soll die Bestellung von Personen, die zwar keine Möglichkeit haben, bestimmte Vorgangsweisen im Betrieb durchzusetzen, aber für die Vorgangsweisen anderer zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung gezogen werden, verhindert werden.

Um ein Strafverfahren auch tatsächlich durchführen und letztlich eine Strafe verhängen zu können, wird es notwendig sein, dass die zum verantwortlichen beauftragten bestellte Person einen Wohnsitz im Inland hat und strafrechtliche verfolgbar (also nicht etwa immun oder deliktsunfähig) ist.

Die Zustimmung des Betreffenden zu seiner Nominierung ist von der juristischen Person (Unternehmer) nachzuweisen (Beweislastumkehr).

Grundsätzlich ist der Arbeitgeber bei rechtsgültiger Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten zur Gänze von der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit. Hat jedoch der verantwortliche Beauftragte aufgrund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift verletzt und vermag er glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war (§ 9 Abs. 5 VStG), kann er nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der Arbeitgeber wiederum ist dann,

wenn er die Tat vorsätzlich nicht verhindert hat (§ 9 Abs. 6 VStG) unabhängig von der Strafbarkeit seines verantwortlichen Beauftragten strafbar.
§ 28a Abs. 3 AuslBG sieht nun vor, dass die Bestellung für den verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG für die Einhaltung der Regelungen des AuslBG erst rechtswirksam wird, nachdem bei der zuständigen Abgabenbehörde eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG.
Die Mitteilung wird auch zu enthalten haben, für welchen räumlichen Bereich die Bestellung gilt (z.B. für die Filialen in einem Bundesland, für bestimmte Baustellen, etc.).
Für den Beginn der Rechtswirksamkeit kommt es auf den Zeitpunkt des Einlangens bei der zuständigen Abgabenbehörde an. Die verantwortlichen Beauftragten können daher – sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen – nur für Übertretungen verantwortlich gemacht werden, die ab diesem Zeitpunkt begangen werden. Solange keine rechtsgültige Mitteilung des Arbeitgebers über die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten bei der Abgabenbehörde eingelangt ist, bleiben der Arbeitgeber (als physische Person) bzw. die zur Vertretung nach außen berufenen Organe verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. (a.a.O. Rz 647-649).“

Somit ergibt sich also, dass Unterschiede zwischen der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 1. Satz VStG und § 9 Abs. 2 letzter Satz VStG bestehen. Während bei ersterer Bestimmung ein verantwortlicher Beauftragter aus dem Kreis der Geschäftsführer bestellt wird – also eine Person die ohnedies ex lege haftet – wird gemäß § 9 Abs. 2 letzter Satz VStG eine Person zum verantwortlichen Beauftragten bestellt und damit verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich, die nicht bereits ex lege haftet.

V.1.5. Insofern steht der vorliegende Fall in Einklang mit dem Erkenntnis des *Verwaltungsgerichtes Wien vom 21.7.2015, GZ: VGW-041/028/27463/2014-3.*

Auch im dort maßgeblichen Fall wurde ein handelsrechtlicher Geschäftsführer zum verantwortlichen Beauftragten bestellt. Hierbei handelt es sich also um eine Person, die bereits ex lege haftet.

V.1.6. Daher lassen sich die Ausführungen aus dem Erkenntnis des *Verwaltungsgerichtes Wien vom 21.7.2015, GZ: VGW-041/028/27463/2014-3,* auf den vorliegenden Fall übertragen. Auch hier wurde nämlich ein handelsrechtlicher Geschäftsführer gemäß § 9 Abs. 2 1. Satz VStG bestellt, also eine Person, die bereits ex lege haftet.

Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien wird zunächst darauf verwiesen, dass § 28a Abs. 3 AuslBG und § 23 ArbIG weitreichend identisch sind.

In diesem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien zum AuslBG wird sodann die Judikatur des *Verwaltungsgerichtshofes* im *Erkenntnis vom 9.2.1999, 97/11/0044,* dargestellt:

„Verantwortliche Beauftragte iSd § 9 Abs. 2 letzter Satz VStG und verantwortliche Beauftragte iSd § 9 Abs. 2 erster Satz VStG (verantwortliches Vertretungsorgan) unterscheiden sich wesentlich voneinander: Ersterer zählt nicht zum Kreis der Vertretungsorgane iSd § 9 Abs. 1 VStG, ihn trifft daher keine strafrechtliche Verantwortlichkeit kraft Gesetzes. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit entsteht erst mit seiner rechtswirksamen Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten durch ein Vertretungsorgan, sie kann immer nur Teilbereiche des Unternehmens umfassen und sie setzt im Anwendungsbereich des § 23 ArbIG überdies die vorgängige Mitteilung der Bestellung an das zuständige Arbeitsinspektorat voraus. Ein verantwortliches Vertretungsorgan iSd § 9 Abs. 2 erster Satz VStG ist hingegen als Vertretungsorgan ex lege umfassend und kumulativ neben anderen Vertretungsorganen strafrechtlich verantwortlich. Seine Bestellung lässt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit als Vertretungsorgan iSd § 9 Abs. 1 VStG unberührt, sie bewirkt nur (nach Maßgabe ihres Umfanges) den Entfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der übrigen Vertretungsorgane bzw. deren Einschränkung auf den Fall vorsätzlicher Nichtverhinderung (§ 9 Abs. 6 VStG), ihre Wirksamkeit hängt nicht von der Mitteilung an das zuständige Arbeitsinspektorat ab.“

Für den Fall des Verwaltungsgerichtes Wien bedeutete dies, dass die Entbindung des Bf von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit davon abhing, ob eine wirksame Bestellung des weiteren Geschäftsführers zum verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 1. Satz VStG vorgelegen hat. Die Rechtswirksamkeit dieser Bestellung war nicht daran gebunden, dass bei der zuständigen Abgabenbehörde eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des Bestellten eingelangt ist. Die Wirksamkeit setzte jedoch voraus, dass bei der Behörde spätestens während des Verwaltungsstrafverfahrens ein – aus der Zeit vor der Begehung der gegenständlichen Übertretung stammender – Zustimmungsnachweis eines derartigen verantwortlichen Beauftragten eingelangt war. Eine derartige Bestellurkunde samt Zustimmungsnachweis lag im gegenständlichen Fall vor. Nachdem somit ein Nachweis für die Bestellung des weiteren handelsrechtlichen Geschäftsführers zum verantwortlichen Beauftragten vorgelegt werden konnte, der aus der Zeit vor der Begehung der angelasteten Tat stammte, war der Bf hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretung von seiner strafrechtlichen Verantwortung befreit.

Im vorliegenden Fall wurde eben gerade auch ein handelsrechtlicher Geschäftsführer zum verantwortlichen Beauftragten bestellt; somit eine Person, die bereits ex lege haftet.

V.1.7. In der Vergangenheit setzte sich auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach mit der Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten iSd § 28a Abs. 3 AuslBG und § 23 ArbIG auseinander.

V.1.7.1. In seinem *Erkenntnis vom 9.2.1999, 97/11/004,* führte der *Verwaltungsgerichtshof* dazu Nachfolgendes aus:

„Verantwortlicher Beauftragter und verantwortliches Vertretungsorgan unterscheiden sich wesentlich voneinander:
Erster zählt nicht zum Kreis der Vertretungsorgane, ihn trifft daher keine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit kraft Gesetzes. Seine strafrechtliche Verantwortlichkeit entsteht erst mit seiner rechtswirksamen Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten durch ein Vertretungsorgan, sie kann immer nur Teilbereiche des Unternehmens umfassen und sie setzt im Anwendungsbereich des § 23 ArbIG überdies die vorgängige Mitteilung der Bestellung an das zuständige Arbeitsinspektorat voraus. Ein verantwortliches Vertretungsorgan ist hingegen als Vertretungsorgan ex lege umfassend und kumulativ neben anderen Vertretungsorganen (also „überlappend) strafrechtlich verantwortlich. Seine Bestellung nach § 9 Abs. 2 1. Satz VStG lässt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit als Vertretungsorgan unberührt, sie bewirkt nur (nach Maßgabe ihres Umfanges) den Entfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der übrigen Vertretungsorgane bzw. deren Einschränkung auf den Fall vorsätzlicher Nichtverhinderung (§ 9 Abs. 6 VStG), ihre Wirksamkeit hängt nicht von der Mitteilung an das zuständige Arbeitsinspektorat ab. Einer solchen bedarf es hier nicht. § 23 ArbIG erfasst nach seinem Sinn und Zweck (siehe dazu näher die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 813 Blg. NR 18 GP, 31 ff) von vornherein nicht Vertretungsorgane iSd § 9 Abs. 1 VStG.“

V.1.7.2. Ferner führte der *Verwaltungsgerichtshof* in seinem *Erkenntnis vom 28.9.2000, 2000/09/0084,* aus:

„Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass die zuletzt genannten Vorschriften des § 28a Abs. 3 AuslBG und § 23 Abs. 1 ArbIG zu § 9 VStG nicht nur die späteren, sondern auch die spezielleren Normen sind. Denn in ihnen ist eine "Meldepflicht" als über die Tatbestandselemente des § 9 VStG hinausgehende Voraussetzung für die Wirksamkeit der Bestellung verantwortlicher Beauftragter normiert.
Unstrittig ist im gegenständlichen Fall festgestellt worden, dass betreffend Ing. St. vor dem Tatzeitpunkt keine Mitteilung an das zuständige Arbeitsinspektorat im Sinne der in § 28a Abs. 3 AuslBG genannten Voraussetzungen erfolgte.“

V.1.7.3. Außerdem führte der *Verwaltungsgerichtshof* auch noch in seinem *Erkenntnis vom 22.3.2012, 2009/09/0265* Nachfolgendes aus:

„Wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 28.9.2000, Zl. 2000/09/0084, ausgesprochen hat, kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Vorschriften des § 28a Abs. 3 AuslBG zu § 9 VStG nicht nur die späteren, sondern auch die spezielleren Normen sind. Denn in ihnen ist eine "Meldepflicht" als über die Tatbestandselemente des § 9 VStG hinausgehende Voraussetzung für die Wirksamkeit der Bestellung verantwortlicher Beauftragter normiert. Dass aber - unter Einhaltung der Bestimmung des § 28a Abs. 3 AuslBG - eine Bestellung des Erstbeschwerdeführers als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG für die Bereiche der Erbringung von Speditions- und Transportleistungen stattgefunden hätte, geht aus dem Akteninhalt nicht hervor und wird auch vom Zweitbeschwerdeführer nicht vorgebracht. Schon aus diesem Grund hat die belangte Behörde eine rechtswirksame - den Zweitbeschwerdeführer von seiner Haftung als nach außen Vertretungsbefugten der HZ GmbH ausschließende - Bestellung des

Erstbeschwerdeführers zum verantwortlichen Beauftragten in Personalangelegenheiten im Bereich Speditions- und Transportleistungen zu Recht verneint."

V.1.8. Zusammengefasst ergibt sich daher für den gegenständlichen Fall, dass der Beschwerdeführer rechtswirksam zum verantwortlichen Beauftragten bestellt wurde.

Die Vereinbarung über die Aufgabenverteilung stammt aus einer Zeit vor der gegenständlichen Kontrolle am 9.11.2015 und wurde also schon in einer Zeit vor der Tatbegehung die Aufgabenverteilung, die Bevollmächtigung und die Zustimmungserklärung vorgenommen. Im Sinne der oben zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist insofern eine Aufgabenverteilung zwischen den einzelnen Geschäftsführern rechtswirksam erfolgt.

V.1.9. Im Ergebnis war daher nur der Beschwerdeführer, nicht aber auch der Zweit-Bf, für die Einhaltung der Bestimmungen des AVRAG verantwortlich.

V.2. Zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers:

V.2.1. Zur Verantwortlichkeit für die entsendeten Arbeitnehmer und den Zweit-Bf:

V.2.1.1. Zur Frage, inwieweit der Beschwerdeführer auch für eine Entsendung des Zweit-Bf, der so wie der Beschwerdeführer selbst Geschäftsführer des t. Unternehmens ist, verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist, kann zunächst auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Bestimmungen des ASVG zurückgegriffen werden.

V.2.1.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes baut das System der Versicherungspflicht abhängig Beschäftigter auf der Verschiedenheit von Dienstgeber (iSd § 35 Abs. 1 ASVG) und Dienstnehmer auf; letzteres kann daher auch jener nicht sein, der auf einen Dienstgeber in rechtlicher Hinsicht (sei es als Mehrheitsgesellschafter einer juristischen Person, sei es als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft) einen beherrschenden Einfluss ausübt (vgl. die Erkenntnisse vom 18.12.1986, Zl. 84/08/0117, und vom 30.3.1993, Zl. 92/08/0189). Auch kann niemand sein eigener Dienstnehmer sein (vgl. die Erkenntnisse vom 19.6.1990, Zl. 89/08/0326, und vom 20.11.2002, Zl. 98/08/0017). Daher kann es insbesondere zwischen einer KG und ihrem uneingeschränkt vertretungs- und weisungsbefugten Komplementär keinen Dienstvertrag geben. Dies spricht entschieden gegen eine (nach dem Maßstab des § 4 Abs. 2 Z 3 AÜG zu beurteilende) Überlassung der Arbeitskraft eines Komplementär einer KG an eine beschwerdeführende Partei (vgl. im Übrigen zur Unterscheidung zwischen Dienstleistungen einer Personengesellschaft an einen Dritten unter Beschäftigung ihrer – auch keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesellschaft ausübenden – Gesellschafter bei diesem Dritten, insbesondere zum

sogenannten Gruppenarbeitsvertrag die Erkenntnisse vom 12.7.2011, Zl. 2009/09/0123 sowie die darin verwiesenen Erkenntnisse vom 25.1.1994, Zl. 92/08/0264 vom 23.10.2002, Zl. 99/08/0157, und vom 20.2.2008, Zl. 2007/08/0053). [VwGH 23.10.2002, 99/08/0157; VwGH 12.7.2011, 2009/09/0123; VwGH 10.4.2013, 2013/08/0042].

V.2.1.3. Unterstellte man letztendlich, dass die Bestellung des Beschwerdeführers zum verantwortlichen Beauftragten nicht rechtswirksam sei und auch der Zweit-Bf für die Bestimmungen des AVRAG verantwortlich sei, würde dies zu dem Ergebnis führen, dass dann der Zweit-Bf auch für seine eigene Entsendung strafbar wäre. Vor diesem Hintergrund verbleibt die Strafbarkeit des Beschwerdeführers für die sieben angetroffenen Arbeitnehmer gemäß der jeweiligen Unterpunkte a) bis g) im Spruch des angefochtenen Straferkenntnis.

V.2.2. Zum Nichtbereithalten der Lohnunterlagen:

V.2.2.1. Die vollständigen Lohnunterlagen iSd § 7d Abs. 1 AVRAG waren bei der Kontrolle nicht vorhanden. Auch der Beschwerdeführer bringt lediglich vor, dass die Arbeitsverträge in t. Sprache vorhanden gewesen seien. Dass etwa Lohnzettel, Dienstzettel, Banküberweisungsbelege, Auszüge aus dem relevanten Kollektivvertrag, etc. vorhanden gewesen wären, behauptet auch der Beschwerdeführer nicht.

V.2.2.2. Selbst wenn die Arbeitsverträge in t. Sprache auf der Baustelle vorhanden gewesen sein sollten, geht aus diesen der Entgeltsanspruch der entsendeten Arbeitsnehmer nicht soweit hervor, dass den Anforderungen des § 7d Abs. 1 AVRAG entsprochen würde. Einerseits können ohne Übersetzung in die deutsche Sprache nur Mutmaßungen darüber angestellt werden, dass es sich bei dem angegebenen Betrag um den Grundlohn handelt. Andererseits lässt sich nicht erkennen, ob die entsendeten Arbeiter diesen Lohn auch tatsächlich erhalten, weil Banküberweisungsbelege nicht vorliegen und auch nicht erkennbar ist, wann die Arbeiter ihren Lohn ausbezahlt erhalten. Darüber hinaus fehlen auch Arbeitszeitaufzeichnungen und letztendlich die entsprechenden Kollektivverträge, um die richtige Einstufung der Arbeiter überprüfen zu können. Die Arbeitsverträge in t. Sprache genügen den Anforderungen des § 7d Abs. 1 AVRAG – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – daher nicht.

Zur EU-Konformität deutschsprachiger Lohnunterlagen führte der VwGH in seinem Erkenntnis vom 26.2.2015, Ro 2014/11/0100, Nachfolgendes aus:

„Die Bereithaltung der Unterlagen in deutscher Sprache stellt nach dem Urteil des EuGH "Kommission gegen Deutschland" (Rs C-490/04, Randnr. 63 ff) zwar eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs dar, ist jedoch zulässig, da sie ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel, den sozialen Schutz der Arbeitnehmer/innen und die Gewährleistung dieses Schutzes, verfolgt. Durch diese Verpflichtung soll es den Organen der Abgabenbehörden

des Bundes ermöglicht werden, am Arbeits(Einsatz)ort die Erhebungen durchzuführen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Entgeltbestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer/innen zu gewährleisten. Solche Erhebungen vor Ort würden in der Praxis übermäßig erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht, wenn diese Unterlagen nicht in Deutsch vorgelegt werden. Die Regelung des § 7d, die dem § 19 Abs. 2 deutsches Arbeitnehmer-Entsendegesetz (vormals § 2 Abs. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz) nachgebildet ist, ist auch zur Zielerreichung geeignet, wie der EuGH in seinem Urteil (Rs C-490/04) festgestellt hat. In Fortführung dieser Judikatur hat der EuGH jüngst in der Rs Santos Palhota u.a. (Rs C-515/08) festgestellt, dass die Art. 56 AEUV und 57 AEUV einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die vorsieht, dass ein/e in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene/r Arbeitgeber/in, der/die Arbeitnehmer/innen in das Hoheitsgebiet des ersten Staates entsendet, für dessen nationale Behörden während des Entsendungszeitraums eine Kopie der Dokumente, die mit den nach dem Recht des erstgenannten Staates erforderlichen Personal- oder Arbeitsdokumenten vergleichbar sind, zur Verfügung hält und diese Dokumente nach Ablauf dieser Frist diesen Behörden übersendet."

Im gegenständlichen Fall geht insofern der Einwand des Beschwerdeführers, bereits aus den t. Arbeitsverträgen und den Anwesenheitsprotokollen sei der Entgeltsanspruch der entsendeten Arbeitnehmer ersichtlich, ins Leere.

V.2.2.3. Somit steht fest, dass der Beschwerdeführer die erforderlichen Lohnunterlagen iSd § 7d AVRAG weder bereitgehalten noch nachgereicht hat. Aber selbst dann, wenn der Beschwerdeführer die fehlenden Unterlagen nachgereicht haben sollte, vermag ihm dies nicht zu seiner Entlastung zu verhelfen.

Der *Verwaltungsgerichtshof* hat sich in seinen *Erkenntnissen vom 4.5.2016, Ra 2016/11/0053 und vom 28.2.2017, Ra 2016/11/0164,* mit dem Nachreichen von Lohnunterlagen auseinandergesetzt und dazu Nachfolgendes ausgeführt:

„Der Revisionswerber hat im Verfahren vorgebracht, die erforderlichen Unterlagen seien auf einem am Arbeitsort befindlichen Laptop gespeichert gewesen, er hat jedoch nicht behauptet, dass bei den Kontrollen den Organen der Abgabenbehörden die Unterlagen in elektronischer Form gezeigt worden wären bzw. auf elektronisch gespeicherte Unterlagen hingewiesen worden wäre. Da unbedenklich davon ausgegangen werden konnte, dass die erforderlichen Unterlagen bei den Kontrollen den zur Überwachung des Bereithaltens der Unterlagen berechtigten Organen der Abgabenbehörden weder in gedruckter noch in elektronischer Form gezeigt wurden, hängt die Revision nicht von der Beantwortung der in den Revisionen aufgeworfenen Rechtsfrage ab. Die Übermittlung der Unterlagen an die Abgabenbehörde kurze Zeit nach den Kontrollen änderte nichts an der Verletzung der Bereithaltungspflicht. Es ist auch nicht zu erkennen, dass die Bereithaltung der Lohnunterlagen nicht zumutbar iSd § 7d Abs. 1 AVRAG gewesen wäre."

Insofern hätte sich der Beschwerdeführer auch durch das Nachreichen der Lohnunterlagen nach der Kontrolle nicht von einer Strafbarkeit befreien können; allenfalls wäre das Nachreichen von Lohnunterlagen im Hinblick auf die Strafzumessung zu berücksichtigen (vgl. VwGH 28.2.2017, Ra 2016/11/0164).

V.2.2.4. Im Ergebnis ist der Beschwerdeführer somit nur hinsichtlich des Zweit-Bf nicht strafbar, wohl aber für die sieben entsendeten Arbeitnehmer (siehe V.2.1.). Der Beschwerde war daher nur hinsichtlich Unterpunkt h) Folge zu geben.

V.2.2.5. § 7i Abs. 1 Z 4 AVRAG sieht dann, wenn mehr als drei Arbeitnehmer von den fehlenden Lohnunterlagen betroffen sind, für jeden Arbeitnehmer eine Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro vor. Die verhängte Geldstrafe von jeweils 2.000 Euro stellt insofern die Mindeststrafe dar.

§ 20 VStG sieht vor, dass dann, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden kann. Im vorliegenden Fall ist der Beschwerdeführer zwar unbescholten, dem steht aber ein auffälliges Desinteresse an der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften gegenüber. Der Beschwerdeführer hat außerdem mit dem Zweit-Bf eine Person ausgewählt die der deutschen Sprache kaum mächtig ist. Auch hat er die fehlenden Sprachkenntnisse nicht durch eine besonders genaue Instruktion der vorzulegenden Unterlagen zu kompensieren versucht. Das Verfahren vor der belangten Behörde war außerdem geprägt von den Ausflüchten des Beschwerdeführers und des Zweit-Bf Unterlagen seien im Auto oder um Hotel belassen worden, man könne diese nachreichen, die Finanzpolizei sei trotz Zusage zu keiner weiteren Kontrolle auf die Baustelle gekommen. In Anbetracht dieses Verhaltens relativiert sich auch das letztendlich abgelegte Geständnis bzw. der Umstand, dass das Straferkenntnis lediglich teilweise angefochten wurde.

Nachdem die Voraussetzungen des § 20 VStG nicht erfüllt sind, hat die belangte Behörde zu Recht von dessen Anwendung Abstand genommen und die Mindeststrafe verhängt.

V.2.3. Zur Aufforderung Lohn- und Sozialversicherungsunterlagen nachzureichen:

V.2.3.1. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich zunächst, dass der Zweit-Bf aufgrund fehlender Deutschkenntnisse nicht dazu in der Lage war, das Gespräch mit der Finanzpolizei zu verstehen, deren Anweisungen zu folgen und deren Aufforderungen zu entsprechen, was für die Finanzpolizei auch erkennbar war. Nicht zuletzt deshalb erfolgte die Kontrolle auch durch das Vorzeigen von vorgedruckten Formularen.

Dass der Zweit-Bf der Kontrolle nur schwer folgen konnte, ist zwar einerseits diesem selbst zunächst noch nicht vorwerfbar, allerdings fragt sich, ob er sich allenfalls durch sein von ihm selbst zugestandenes Desinteresse an den in Österreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen selbst in die Lage gebracht hat, auf eine Kontrolle der Finanzpolizei nicht adäquat reagieren zu können. bzw. ob allenfalls der Beschwerdeführer dafür verantwortlich ist, dass er eine ungeeignete

Person – mit ungenügenden Deutschkenntnissen und ohne ausreichende Einschulung in die gesetzlichen Bestimmungen – mit der Betreuung der Baustelle in Österreich beauftragt hat.

V.2.3.2. Der Beschwerdeführer versucht also sich zunächst damit zu entlasten, dass der Zweit-Bf aufgrund der sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten nicht dazu in der Lage gewesen sei, ihn vom Inhalt der Kontrolle zu informieren. Zur Beantwortung der Frage, ob daraus dennoch eine Strafbarkeit des Beschwerdeführers resultiert, ist zunächst die Frage der „limitierten Akzessorietät“ zu beleuchten.

Unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut des § 7 VStG ergibt sich, dass eine vollständige Strafbarkeit des unmittelbaren Täters für die Strafbarkeit des Strafbeteiligten nicht erforderlich ist. An der Strafbarkeit des Strafbeteiligten ändert sich auch nichts, wenn die Tat dem unmittelbaren Täter persönlich nicht vorwerfbar ist (und es daher insofern an der Täterschuld fehlt) oder in dessen Person Strafaufhebungs- oder Strafausschließungsgründe vorliegen. Der unmittelbare Täter muss aber die Verwaltungsübertretung begehen. Erforderlich ist die tatbildlich-rechtswidrige Tatverwirklichung des unmittelbaren Täters. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist es erforderlich, dass die Verwaltungsübertretung den objektiven Tatbestand des entsprechenden Deliktes erfüllt und rechtswidrig ist (z.B. VwGH 25.4.1996, 92/06/0039; 27.4.1999, 99/05/0020) [Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 7 (Stand 1.5.2017, rdb.at)]. Damit können alle Fälle der Erweckung des Tatentschlusses eines vorsatzlosen oder bloß fahrlässigen, schuldlos, qualifikationslos oder rechtmäßig handelnden Werkzeuges der Bestimmungstäterschaft zugeordnet werden. Die Strafbarkeit des Bestimmungstäters hängt somit nicht von der Strafbarkeit des unmittelbaren Täters ab (Fabrizy in Höpfel/Ratz, WK^2 StGB § 12 (Stand 1.5.2014, rdb.at)].

Die Tatbestände der Anstiftung und der Beihilfe setzen voraus, dass die vom unmittelbaren Täter begangene Verwaltungsübertretung wenigstens den objektiven Tatbestand des betreffenden Deliktes erfüllt und rechtswidrig ist (vgl. z.B. jüngst VwGH 5.5.2017, Ra 2015/02/0108).

Vor diesem Hintergrund kann auch für den Beschwerdeführer nichts anderes gelten, hat er sich doch offensichtlich mit dem Zweit-Bf (der nicht selbst für die Übertretungen des AVRAG verantwortlich war) einer ungeeigneten Person (eines „Werkzeuges“) bedient, die Kontrolle durch die Finanzpolizei wahrzunehmen. Immerhin gestehen sowohl der Beschwerdeführer als auch der Zweit-Bf zu, dass der Zweit-Bf über keine ausreichenden Deutschkenntnisse verfügt und dass über die gesetzlichen Bestimmungen des AVRAG kaum gesprochen wurde.

Im Ergebnis kann daher die Unkenntnis des Zweit-Bf nicht zur Entlastung des Beschwerdeführers führen. In diesem Fall wäre es am Beschwerdeführer gelegen,

eine möglichst ungeeignete Person für Kontrollen nach dem AVRAG auszuwählen, um einer möglichen Bestrafung zu entgehen. Eine Entlastung des Beschwerdeführers tritt durch eine solche Vorgehensweise somit nicht ein.

V.2.3.3. Auch seine eigene Unkenntnis entlastet den Beschwerdeführer nicht. Der Beschwerdeführer wäre vielmehr als am österreichischen Arbeitsmarkt gewerbetreibende Person dazu verpflichtet gewesen, sich mit den einschlägigen Bestimmungen seines Berufes vertraut zu machen. Der Beschwerdeführer hätte sich daher auch über die Bestimmungen des AVRAG informieren müssen (vgl. Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 5 VStG, E 178b).

V.2.3.4. Im Ergebnis ist der Beschwerdeführer somit nur hinsichtlich des Zweit-Bf nicht strafbar, wohl aber für die sieben entsendeten Arbeitnehmer (siehe V.2.1.). Der Beschwerde war daher nur hinsichtlich Unterpunkt h) Folge zu geben.

V.2.3.5. § 7i Abs. 1 AVRAG sieht für die Nichtübermittlung von Unterlagen eine Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro pro betroffenem Arbeitnehmer vor. Die verhängte Geldstrafe von jeweils 500 Euro stellt insofern die Mindeststrafe dar.

Hinsichtlich der Anwendung von § 20 VStG und der Abwägung der Strafzumessungsgründe wird auf die Ausführungen zu Spruchpunkt I (vgl. Punkt V.2.2.5.) verwiesen, die für Spruchpunkt III gleichermaßen gelten. Die Verhängung der Mindeststrafe war daher auch hier nicht zu beanstanden.

V.3. Der Beschwerde war daher im angefochtenen Umfang der Spruchpunkte I und III des Straferkenntnisses stattzugeben, mit der Maßgabe, dass die Wortfolge *„...als zur Vertretung nach außen Berufener des t. Unternehmens..."* ersetzt wird durch die Wortfolge *„...als zur Vertretung nach außen Berufener und verantwortlicher Beauftragter des t. Unternehmens..."* –wie folgt: Hinsichtlich Spruchpunkt I war der Beschwerde betreffend Unterpunkt h) Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Darüber hinaus war die Beschwerde betreffend Unterpunkte a) bis g) als unbegründet abzuweisen. Hinsichtlich Spruchpunkt III war der Beschwerde betreffend Unterpunkt h) Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Darüber hinaus war die Beschwerde betreffend Unterpunkte a) bis g) als unbegründet abzuweisen.

Der Kostenausspruch zu den angefochtenen Spruchpunkten I und III war wie folgt anzupassen: Hinsichtlich Spruchpunkt I betragen die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde jeweils 200 Euro pro Arbeitnehmer (Unterpunkt a bis g), insgesamt 1.400 Euro. Betreffend Unterpunkt h entfällt ein Kostenbeitrag. Hinsichtlich Spruchpunkt III betragen die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde jeweils 50 Euro pro Arbeitnehmer (Unterpunkt a bis g), insgesamt 350 Euro. Betreffend Unterpunkt h entfällt ein Kostenbeitrag.

Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Einklang (VwGH 9.2.1999, 97/11/004, 28.9.2000, 2000/09/0084, 22.3.2012, 2009/09/0265). Die Frage, inwiefern der Beschwerdeführer zum verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung der rechtlichen Angelegenheiten (Bestimmungen des AVRAG) bestellt wurde, hat sich aus dem konkreten Sachverhalt ergeben. Dieser wiederum ist das Ergebnis der Beweiswürdigung des erkennenden Gerichts, insbesondere des Ergebnisses der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher sowohl der Beschwerdeführer als auch der Mitbeschuldigte umfassend vernommen und die vorgelegten Dokumente eingesehen wurden. Die Feststellungen zur Aufgabenverteilung im Unternehmen des Beschwerdeführer sind also das Ergebnis der durchgeführten Beweiswürdigung und daher nicht verallgemeinerungsfähig. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

VI.3. Die Frage der Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers für das Nichtbereithalten der Lohnunterlagen, insbesondere dass durch das Nachreichen derselben keine Entlastung (mehr) eintritt, steht im Einklang mit den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes vom 4.5.2016, Ra 2016/11/0053 und vom 28.2.2017, Ra 2016/11/0164 (vgl. Punkt V.2.2.3.)

VI.4. Auch die Frage der Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers hinsichtlich der Verständigungsschwierigkeiten bei der Kontrolle der Finanzpolizei deckt sich mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnisse vom 25.4.1996, 92/06/0039; 27.4.1999, 99/05/0020, 5.5.2017, Ra 2015/02/0108) [vgl. Punkt V.2.3.2.].

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

3. Gemäß § 7n Abs. 2 AVRAG wird darauf hingewiesen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung in die Evidenz des Kompetenzzentrum LSDB verbunden ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer